

## Konkubinatsverträge und Unterhaltsverträge

Bei verheirateten Paaren regelt das Gesetz was im Falle der Trennung oder beim Tod des Partners passiert. Bei Konkubinatspaaren ist dies jedoch nicht der Fall. Es empfiehlt sich daher, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. So kann beispielsweise geregelt werden, welchen Anteil an die Lebenshaltungskosten jeder Partner leistet und wie die Aufgabenverteilung ist. Mit einer Schweigepflichtentbindung kann für den Fall vorgesorgt werden, dass ein Partner schwer erkrankt oder verunfallt. In diesem Falle hat ein Konkubinatspartner nämlich nicht per se das Recht von den Ärzten Informationen zu erhalten oder gar die Behandlung zu bestimmen.

In Art. 276 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) wird die Unterhaltspflicht der Eltern geregelt. Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Abs. 1). Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Abs. 2). Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs 1 ZGB). Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Insbesondere bei einer Trennung ist es notwendig, einen Unterhaltsvertrag auszuarbeiten.

Die InterAssist GmbH erstellt auf Wunsch Konkubinats- und Unterhaltsverträge. Es wird grossen Wert darauf gelegt, die Berechnung transparent und verständlich darzulegen. An einem gemeinsamen Gespräch mit den Klienten werden offene Fragen geklärt und allfällige Anpassungen werden vorgenommen. So kann individuell auf die jeweiligen Verhältnisse eingegangen werden.

**InterAssist GmbH, Isabelle Salathe, Juristin MLaw, 25.02.2023**